



Betriebe-Kd.-Nr.:

Betriebsnummer: 1)

Empfänger

1) Es ist die Betriebsnummer vom Sitz des Ausbildungsbetriebes anzugeben.

**Antrag auf „Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit“
nach dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ ab April 2021**

1. Ich beantrage für den Monat _____ einen „Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit“, hier „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“, gem. Ziffer 2.3 der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ für die Fortsetzung der Berufsausbildung von:

	Name, Vorname	Ausbildungsberuf laut Ausbildungsvertrag	verantw. Ausbilder*in	Ausbildungs- vergütung	Zuschlag i.H.v. 20 Prozent	Summe
1.				Euro	Euro	Euro
2.				Euro	Euro	Euro
3.				Euro	Euro	Euro
4.				Euro	Euro	Euro
5.				Euro	Euro	Euro
6.				Euro	Euro	Euro
7.				Euro	Euro	Euro
8.				Euro	Euro	Euro
9.				Euro	Euro	Euro
10.				Euro	Euro	Euro
11.				Euro	Euro	Euro
12.				Euro	Euro	Euro
13.				Euro	Euro	Euro

	Name, Vorname	Ausbildungsberuf laut Ausbildungsvertrag	verantw. Ausbilder*in	Ausbildungsvergütung	Zuschlag i.H.v. 20 Prozent	Summe
14.				Euro	Euro	Euro
15.				Euro	Euro	Euro
16.				Euro	Euro	Euro
17.				Euro	Euro	Euro
18.				Euro	Euro	Euro
19.				Euro	Euro	Euro
20.				Euro	Euro	Euro

- 2.** Ich beantrage für den unter Ziffer 1. genannten Monat einen „Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit“, hier „Zuschuss zur Ausbildervergütung“, gem. Ziffer 2.3 der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ für die Fortsetzung der Berufsausbildung der unter Ziffer 1. genannte/n Auszubildenden durch:

verantw. Ausbilder*in	Name, Vorname	Ausbildervergütung	Zuschlag i.H.v. 20 Prozent	Summe
A		Euro	Euro	Euro
B		Euro	Euro	Euro
C		Euro	Euro	Euro
D		Euro	Euro	Euro

- Für _____ wird eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 2.500 Euro zu Grund gelegt, da aufgrund der Tätigkeit als Geschäftsführer*in und Ausbilder*in keine Arbeitsvergütung vereinbart wurde. Es kann daher kein Arbeitsvertrag unter Nennung der vereinbarten Vergütung eingereicht werden.

3. Ausbildungsbetrieb

3.1 Bevor Sie die zutreffende Betriebsgröße ankreuzen, lesen Sie bitte die folgenden **wichtigen Hinweise zur Feststellung der Betriebsgröße**:

Bei der Bestimmung der Betriebsgröße sind sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns, zu berücksichtigen. Auszubildende bleiben bei der Bestimmung der Betriebsgröße unberücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigte sind anteilig - je nach Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit - zu berücksichtigen:

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	Berücksichtigung mit
Bis zu 10 Stunden	0,25
Bis zu 20 Stunden	0,50
Bis zu 30 Stunden	0,75

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Betriebsgröße zum Stichtag 29. Februar 2020 an.

- weniger als 10 Beschäftigte
- 10 bis 49 Beschäftigte
- 50 bis 249 Beschäftigte
- 250 bis 499 Beschäftigte
- ab 500 Beschäftigte

3.2 Bei dem Ausbildungsbetrieb handelt es sich um eine selbstständige Niederlassung (Zweigniederlassung).

ja, Anschrift der Hauptniederlassung: _____

nein

Bei dem Ausbildungsbetrieb handelt es sich um eine unselbstständige Niederlassung (Betriebsstätte).

ja, Anschrift der Hauptstelle: _____

nein

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen, sind folgende Ausbildungsbetriebe:

- Arbeitgeber der öffentlichen Hand, wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- privatrechtliche Unternehmen oder Organisationen, an denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält oder deren Finanzierung überwiegend durch öffentliche Mittel erfolgt sowie
- Schulen oder Hochschulen
- bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Abnahme oder Verpflichtung einer Vermögensaukunft

Der Ausbildungsbetrieb gehört einer der vier genannten Kategorien an:

- ja, Kategorie: _____
- nein

4. Betroffenheit

4.1 Für den unter Ziffer 1. beantragten Monat wurde bei der Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragt.

- ja, Stamm-Nr. Kug: _____
 nein

4.2 Der Arbeitsausfall für den unter Ziffer 1. beantragten Monat beträgt im Betrieb bzw. in der Betriebsabteilung mindestens 50 Prozent.

- ja
 nein

4.3 Die unter der Ziffer 1. genannten Auszubildenden und die unter Ziffer 2. genannten Ausbilder*innen sind vom erheblichen Arbeitsausfall nach Ziffer 4.2 betroffen.

- ja
 nein

4.4 Die unter Ziffer 1. genannten Auszubildenden und ggf. deren Ausbilder*innen waren im unter der Ziffer 1. beantragten Monat nicht in Kurzarbeit und konnten die laufenden Ausbildungsaktivitäten wie folgt fortsetzen.

- ja, Auszubildende und Ausbilder*innen im eigenen Betrieb
Auszubildende (Nummer unter Ziffer 1.): _____
 Es wurde unter Ziffer 2. kein Zuschuss zur Ausbildervergütung beantragt, weil sich die Ausbilder*innen während der Berufsschulzeiten in Kurzarbeit befanden. Eine Anlage mit den konkreten Berufsschulzeiten der Auszubildenden für den unter Ziffer 1. beantragten Monat ist beigelegt.
- ja, Auszubildende im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung
Auszubildende (Nummer unter Ziffer 1.): _____
- ja, Teilnahme des/der folgenden Auszubildenden an externen Prüfungsvorbereitungslehrgang für eine 2021 ganz oder teilweise abzulegende Abschlussprüfung
Auszubildende (Nummer unter Ziffer 1.) und Zeitraum:

- nein

4.5 Die unter Ziffer 2. genannten Ausbilder*innen sind bei staatlich anerkannten Ausbildungsberufen Ausbilder*innen i. S. v. § 28 i. V. m. § 34 Abs. 2 BBiG bzw. entsprechender Regelungen und an der Ausbildung mitwirkende Fachkräfte i. S. v. § 28 Abs. 3 BBiG bzw. entsprechender Regelungen. Bei den anderen förderfähigen Berufen handelt es sich um durchführende Fachkräfte der praktischen Ausbildung.

- ja
 nein

5. Ausschlussgründe

5.1 Eine/r der unter Ziffer 1. genannten Auszubildenden ist Ehegatte oder Verwandte/r ersten Grades der Inhaberin/des Inhabers des Ausbildungsbetriebes.

- ja, Name, Vorname: _____
 nein



5.2 Der Ausbildungsbetrieb erhält für eine/n unter der Ziffer 1. genannten Auszubildenden eine Förderung auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt.

- ja, für Name, Vorname: _____
 nein

5.3 Der Ausbildungsbetrieb hat seit dem 19.03.2020 Kleinbeihilfen erhalten.

- ja, in Höhe von: _____ Euro
 nein

5.4 Der Ausbildungsbetrieb erhält für den gleichen Zeitraum eine Prämie für eine Auftrags- oder Verbundausbildung nach der Zweiten Förderrichtlinie, soweit diese Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für eine/n unter Ziffer 1. genannten Auszubildenden enthält.

- ja, für Namen, Vornamen: _____
 nein

5.5 Der Ausbildungsbetrieb befand sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung^[1].

- ja
 nein

5.6 Der Ausbildungsbetrieb befand sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten, jedoch handelt es sich um ein kleines oder Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), das nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht ist und weder Rettungsbeihilfen^[2] noch Umstrukturierungsbeihilfen^[3] erhalten hat.

- ja
 nein

6. Bankverbindung

Ich bitte die bewilligte Leistung zu überweisen

IBAN

BIC

bei

Geldinstitut

Kontaktdaten (anzusprechende Person, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1. Wird in dieser Regelung auf die Bestimmung des in Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Begriffs des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ Bezug genommen, so ist dies auch eine Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung 1388/2014.

² Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist.

³ Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Checkliste über beizulegende Anlagen bzw. Nachweise:

- Für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe ist eine Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle als Nachweis für die Ziffer 1. beizulegen. Für die anderen förderfähigen Berufe ist der Ausbildungsvertrag als Nachweis beizufügen.
 - Entfällt, da sich der Antrag nicht auf zusätzliche Auszubildende bezieht, für die noch keine Bescheinigung bzw. kein Ausbildungsvertrag eingereicht wurde
- Arbeitsvertrag unter Nennung der vereinbarten Vergütung für die unter Ziffer 2. genannten Ausbilder*innen
 - Entfällt, da keine Änderung zur letzten Einreichung des Arbeitsvertrages
- Nachweis über Auszahlung einer höheren Ausbildungs- und/oder Ausbildervergütung zur ursprünglich vereinbarten Ausbildungs- und/oder Ausbildervergütung (z.B. Tariferhöhung, Wechsel des Ausbildungsjahres) pro Auszubildende/n und/oder Ausbilder*in
 - Entfällt, da keine Änderung zur letzten Einreichung des Nachweises über abweichende Ausbildungs- und/oder Ausbildervergütung
- Kleinbeihilfen-Erklärung des Antragstellers

Hinweise:

- Der Antrag ist an die Agentur für Arbeit zu richten, in deren Bezirk der Ausbildungsbetrieb liegt.
- Der Antrag auf „Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit“ ist rückwirkend für jeden Monat zu stellen.
- Der „Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit“ gem. Ziffer 2.3, 5.3 der Ersten Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beträgt 75 Prozent der Ausbildungsvergütung und 50 Prozent der Ausbildervergütung für jeweils bis zu zehn Auszubildende. Bemessungsgrundlage ist die Arbeitnehmer-Brutto-Vergütung ohne Berücksichtigung von Urlaub- und Weihnachtsgeld zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 20 Prozent. Als Vergütung für eine/n Ausbilder*in ist maximal eine Arbeitnehmer-Brutto-Vergütung in Höhe von 4.000 Euro pro Monat berücksichtigungsfähig. Ist die/der Ausbilder*in zugleich Geschäftsführer*in des Unternehmens und ist für sie/ihn keine Arbeitsvergütung vereinbart, werden 2.500 Euro als Bemessungsgrundlage zu Grunde gelegt.
- Ein Ausbildungsbetrieb kann für einen Ausbildungsvertrag nur durch einen „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“ ab November 2020 oder einen „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen“ gefördert werden.
- Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung des „Zuschusses zur Vermeidung von Kurzarbeit“. Die Agentur für Arbeit entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs mit den vollständigen Unterlagen.

Erklärung:

- Die vorstehenden Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.
- Uns ist bekannt, dass falsche und unvollständige Angaben nicht nur zur Erstattung von Leistungen, sondern auch zu einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren (Subventionsbetrug) führen können. Darüber hinaus sind uns die Tatsachen nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) Nr. 3.4 zu § 44 BHO als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt.
- Wir verpflichten uns bis zum Erhalt des Zuwendungsbescheides, jede Änderung gegenüber unseren Angaben im Antrag unverzüglich mitzuteilen, die sich auf die Fördervoraussetzungen und die Zahlung der Förderung auswirkt. Dies gilt insbesondere für die Ziffern 5.2 bis 5.4 des Antrages.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel